

Frage 1

Ja Nein

Welche Rechnungslegungsbestandteile zählen begrifflich zum Jahresabschluss aus § 316 HGB?

- | | | |
|----------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Bilanz | ☐ | ☐ |
| b) GuV | ☐ | ☐ |
| c) Anhang | ☐ | ☐ |
| d) Lagebericht | ☐ | ☐ |

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Der Anhang enthält die gleichen Informationen wie die Bilanz und die GuV, jedoch werden die Informationen nicht in Tabellenform, sondern in verbaler, erläuternder Form dargestellt. Für einen Fachkundigen reichen daher Bilanz und GuV völlig aus, um ein Unternehmen umfassend zu beurteilen. | ☐ | ☐ |
| b) Die Angaben im Anhang sind zwingend getrennt nach Bilanz und GuV vorzunehmen. Daneben sind diese in der Reihenfolge der Bilanz- und GuV-Posten zu ordnen. | ☐ | ☐ |
| c) Der Anlagespiegel kann der Bilanz oder dem Anhang als Anlage beigefügt werden. | ☐ | ☐ |
| d) Bestimmte Pflichtangaben, die mit einem Wahlrecht ausgestattet sind, können in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden. | ☐ | ☐ |